

Lothar Krappmann

Vorgeschichte und Praxis der völkerrechtlich vereinbarten Kinderrechte

Wo ist das Subjekt?

I

Subjekt zu sein ist nach meiner soziologischen Herkunft ein unhintergebares Merkmal des Menschen als Denkender und Handelnder und somit auch des Kindes. Die Bestimmung von Handlungszielen, die Konstruktion von Sinn und die Antwort auf unstimmige Erwartungen und Normen sind nicht vorab festgelegt. Bei allem genetischen Erbe, trotz evolutiv ausgeformter Verhaltensmuster ist der Mensch ein zum Stellungnehmen genötigtes Wesen. Jeder Mensch muss Subjekt sein, oder er/sie fällt aus den sozialen Prozessen heraus. Das Rechtssystem, das sich Menschen schaffen, beeinflusst das Handeln dieser Subjekte, kann unterstützen, kann vorbahnen, einengen oder verwehren. Aber das Rechtssystem schafft nicht das Subjekt, sondern eröffnet und regelt Handlungsräume. Das Subjekt ist mehr als seine Rechte. Und dies gilt für das Kind grundsätzlich ebenso wie für den Erwachsenen.

Ich kenne allerdings keine Diskussion unter den Kinderrechtler_innen, die sich an der Konvention orientieren, in der das Wort Subjekt eine Schlüsselfunktion einnimmt. Ich vermute, dass viele sogar meinen, dass es eher ein Begriff ist, der die Kinderrechte dem Verdacht aussetzen könnte, in westlichen Philosophenseminaren entstanden zu sein. Hans Joas (2015) hat darauf hingewiesen, dass die Menschenrechtler_innen immer bemüht waren, nicht Leitbilder aufzustellen, sondern handlungsnah an Problemen zu arbeiten. Deutungssteril können solche Regelungen dennoch nicht sein. Aber man kann doch versuchen, Begriffe und Bilder zu vermeiden, die allzu leicht Streit und Verdächtigungen auslösen.

Ich möchte eine weitere, mir wichtige Vorstellung gleich zu Beginn hinzufügen, weil sie vielleicht zu verstehen erleichtert, was ich kommunizieren will: Eine wesentliche Aufgabe des Rechts liegt darin, Subjekte darin zu unterstützen, ihre Handlungsziele zu verfolgen, und Wege anzubieten, zufriedenstellende Lösungen auszuhandeln, wenn Handlungsziele kollidieren – Wege, bei denen die Beteiligten als Subjekte geachtet werden. Sicherlich schützen Rechte, aber sie erschöpfen sich nicht darin. Rechte bieten insbesondere Gestaltungsmöglichkeiten. Schutzrechte für Kinder finden leicht Zustimmung. Besonders wichtig ist, ihre Gestaltungsrechte durchzusetzen. Enjoy your rights! Genieße Deine Rechte! Und nicht: Verschanze Dich hinter Deinen Rechten!

II

Auf die Frage, wo die Vorgeschichte der Kinderrechtskonvention einsetzte, die Genealogie, gibt es viele Hinweise. In vielen Staaten wurden schon vor Jahrhunderten Regelungen zum Schutz von Kindern eingeführt, wie unzulänglich auch immer, vor allem für als besonders gefährdet angesehene Kinder: Waisenkinder, außerhalb von Ehen geborene Kinder, arbeitende Kinder. Auch wurden Schulgesetze erlassen und Gesetze zum Schutz von Kindern gegen Gewalt und sexuelle Ausbeutung.¹ In vielen Ländern entstanden Bewegungen, die sich dafür einsetzten, Kinder nicht Armut, Ausbeutung und Unbildung zu überlassen, sondern in privaten oder öffentlichen Einrichtungen zu unterstützen, wenn sie unter schlechten

Bedingungen aufwachsen – manche gute Absicht, oft überschattet von problematischen pädagogischen Einstellungen und Praktiken.

Auch die Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes von 1924, stets als erster Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte hervorgehoben, war dieser Schutzvorstellung verhaftet. Sie entstand aus der Betroffenheit über das Kinderelend nach dem Ersten Weltkrieg. Allerdings verlangte sie auch, gute Entwicklung von Kindern generell sicherzustellen. Der universelle Anspruch zeigt sich in Formulierung wie: *das Kind soll ... genährt werden, Hilfe erhalten usw.* Zudem richtete sich der Appell an die Regierungen *aller* Staaten des Völkerbunds (BMFSF) o.J.: 34). Universalistische Ansprüche werden erkennbar.

Schon damals wurden diese Staaten mit Forderungen nach internationalen Verträgen konfrontiert: Es gab auch bereits erste Konventionen über Vormundschaftsregelungen, gegen Kinder- und Frauenhandel, zur Einschränkung von Kinderarbeit und zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen. Daher verwundert, dass in der Genfer Erklärung nicht rechtlicher argumentiert wurde. Man kann zwar aus der Genfer Erklärung auch unbedingte Ansprüche heraushören, nicht nur karitative Aufforderung: „The child must be given [...]“. Der Text argumentiert dennoch nicht von Kinderrechten her. Eglantyne Jebb, der es gelang, die Versammlung des Völkerbunds zur Annahme dieses Textes zu gewinnen, erkannte in ihren nachfolgenden Arbeiten immer deutlicher, dass Wohltätigkeit nicht reicht und rechtliche Regelungen erforderlich sind. Ihr früher Tod und die sich anbahnenden politischen Katastrophen verhinderten, dass hier bereits eine Basis für kinderrechtliche Entwicklungen gelegt wurde (Kerber-Ganse 2015).

Bald nach der Gründung der Vereinten Nationen wurde vorgeschlagen, dass die UN die Genfer Erklärung übernehmen solle. Tatsächlich verabschiedete die Generalversammlung 1948 eine nur wenig veränderte Version als Declaration on the Rights of the Child (vgl. CRIN 2001; Detrick 1990: 641). Diese Erklärung wird in der Geschichte der Kinderrechte fast nie erwähnt, als ob sie bedeutungslos wäre. Die Wiederaufnahme der

Genfer Erklärung bringt jedoch viel über die damalige Einschätzung der Kinder und ihrer Rechte zum Ausdruck.

Diese Erklärung wurde mitten in der Diskussion über die Menschenrechtserklärung von 1948 abgegeben, fünf Wochen vor deren Annahme. Statt die Kinder als Menschen mit allen Menschenrechten in die Allgemeine Erklärung aufzunehmen, schob man sie in eine gesonderte Erklärung ab. Diese Doppelgleisigkeit lässt daran zweifeln, dass Kinder in der Allgemeinen Erklärung in vollem Umfange bei der Zusicherung der Menschenrechte mitgemeint waren. Vor allem Schutz und Fürsorge bestimmten die Einstellung zu Kindern, und wie nach dem Ersten Weltkrieg überdeckte das Elend vieler Kinder andere Gedanken.

Sicher ist anzuerkennen, dass die UN es angesichts der Not vieler Kinder in der Nachkriegswelt nicht bei verbalen Zusicherungen beließ, sondern in ihrem Rahmen UNICEF gegründet wurde. UNICEF war lange Zeit kein Vorkämpfer für Kinderrechte, ganz anders als heute, sondern ging in der Arbeit zur Eindämmung und Überwindung von Kindernot in aller Welt auf. Angesichts der weithin anerkannten Arbeit von UNICEF waren die Verantwortlichen besorgt, dass man rechtliche Unterstützung dieser Art nicht benötige, sie vielleicht sogar die Arbeitsmöglichkeiten gefährde (Black 1996).

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hatte auf die Dauer dennoch Konsequenzen für die Kodifizierung von Kinderrechten. Bei aller Freude, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte angenommen worden war, war für viele Menschenrechtler_innen unbefriedigend, dass es bei einer *Erklärung* der Menschenrechte geblieben war, die keine verbindliche Geltung hat. Sie wollten Menschenrechte in völkerrechtlichen Verträgen verankern, die über Instrumente verfügen, um die Einhaltung dieser Rechte durchzusetzen. Auch diejenigen, die dabei an Kinder dachten, wollten einen Kinderrechtsvertrag und nicht eine nochmals überarbeitete *Kinderrechtserklärung*.

Bekanntlich gab es dennoch noch einmal eine Erklärung: die UN-Erklärung über die Rechte des Kindes von 1959.² Das Kinderthe-

ma hatte zu wenig Gewicht, um mit ihm die komplexen Probleme der Überwachung eines Menschenrechtsvertrags zu klären. Eine Vereinbarung darüber gelang erst einige Jahre später 1965 mit dem Vertrag gegen die Rassendiskriminierung, vorangetrieben von der Empörung über Apartheid, Behandlung der Schwarzen in den USA und wieder aufflammendem Antisemitismus. Der Erfolg, endlich einen derartigen Vertrag zustande gebracht zu haben, gab auch den Kinderrechtler_innen neue Hoffnung.

Die UN-Erklärung von 1959 nahm Formulierungen der Genfer Erklärung wieder auf, war aber dennoch ein großer Schritt über die Genfer Erklärung von 1924 und ihre Wiederholung von 1948 hinaus. Sie bestätigte eindeutig, dass Kinder Träger von Rechten sind und nahm für Kinder relevante Rechte aus der Allgemeinen Erklärung auf: Keine Diskriminierung, Recht auf Gesundheit, Entwicklung und Bildung, Menschenrechtsorientierung der Erziehung, Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung und Ausbeutung, Schutz und Unterstützung der Familie, besondere Fürsorge für Kinder mit Behinderungen. Für rechtliches Denken war es ein Durchbruch, dass Kindern das Recht auf Namen und Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde. Es unterstreicht, dass das Kind eine individuelle Person mit bürgerlichen Rechten ist. Auch Interessen der Kinder wurden in zwei Artikeln anerkannt. Da schimmert das Subjekt auf. Beteiligungsrechte kamen noch nicht vor. Jedoch wieder nur eine *Erklärung* und kein verbindlicher Vertrag!

Zu gleicher Zeit wie den Vertrag über die Rassendiskriminierung handelten die UN-Staaten die beiden grundlegenden Pakte über die politischen und bürgerlichen Rechte (UN-Zivilpakt) und über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (UN-Sozialpakt) aus, die in aller Breite die Menschenrechte der Allgemeinen Erklärung aufnahmen und auch einige Menschenrechte von Kindern erstmalig völkerrechtlich verbindlich machten. Wieder waren es vor allem Schutzrechte von Kindern, aber auch das Recht auf Namen, Nationalität, Gesundheit und Bildung. Eigene Interessen von Kindern werden nur in einer Bestimmung des Zivilpakts zur Jugendgerichtsbarkeit sichtbar (Art. 14 UN-Zivilpakt). Immerhin schufen

die Pakte weitere Belege dafür, dass auch Kinderrechte als verbindliche Rechte eines jeden Menschen als Menschen anzusehen sind.

III

Thomas Hammarberg (1990) schreibt über die Jahre zwischen UN-Erklärung und Beginn der Arbeit an der Konvention, dass die Kinderrechtler_innen mit Nachdruck verlangten, verstreute kinderrechtliche Bestimmungen endlich konsistent zusammenzufassen. In diesem Aufsatz beschreibt er auch die in den 1970er Jahren gewachsene Überzeugung, dass Kinder nicht nur geschützt und sozial abgesichert werden müssten, sondern dass ihnen auch das Recht zustehen müsste, ihre eigene Lebenssituation zu beeinflussen und an Entscheidungen mitzuwirken. Das setzte einen neuen Ton, aus dem man Kinder als Subjekte heraushört.

Dieser Ton prägte allerdings nicht den ersten Entwurf für eine Konvention, den Polen 1978 mit dem Vorschlag vorlegte, eine solche Konvention bereits im Internationalen Jahr des Kindes 1979 zu verabschieden (zum Folgenden: OHCHR 2007). Es gibt den Mythos, dass Polen diesen Vorschlag unter dem Einfluss der Arbeiten Janusz Korczaks eingebracht habe (so etwa Ennew 2000). Entsprechende Einflusswege sind nicht entdeckt worden, und der Text des polnischen Entwurfs atmete keineswegs den Geist Korczaks, sondern lehnte sich eng an die 1959er Erklärung an. Zwar heißt es, dass die besten Interessen der Kinder höchsten Rang haben sollten. An erster Stelle werden dafür jedoch die Eltern verantwortlich gemacht. Von einer Beteiligung der Kinder steht nichts im polnischen Entwurf.

Der Entwurf wurde zurückhaltend aufgenommen. Dennoch befürworteten die zuständigen UN-Gremien den Vorschlag zu verfolgen: Sie setzten eine Arbeitsgruppe ein und forderten die UN-Mitgliedsstaaten, die UN-Einrichtungen und die NGOs auf, zum Entwurf Stellung zu nehmen. In den 43 Eingaben, überwiegend von Regierungen, gab es nur zwei Stellungnahmen, die sich zur aktiven Rolle von Kindern äußerten, die Stellungnahme aus Kolumbien und die aus den Vereinigten

Arabischen Emiraten: „Das Kind müsse als aktives und teilnehmendes Mitglied von Gesellschaft und Familie“ betrachtet werden, so Kolumbien, und der Entwurf bestätige „ihre [der Kinder] psychische und soziale Freiheit“, so die Emirate.³

Die eingesetzte ‚offene‘ UN-Arbeitsgruppe nannte in ihrer ersten Sitzung 1979 zahlreiche Themen, die in der Erklärung von 1959 nicht enthalten waren, aber in einer Konvention Berücksichtigung finden müssten: das Aufwachsen von Kindern außerhalb von Ehen, die Beeinträchtigungen des Lebens von Kindern in besetzten Gebieten, die Belastungen von Kindern, die arbeiten, die Trennung der Kinder von ihren Eltern durch Flucht, Vertreibung oder Migration und anderes. Auch das Recht der Kinder, einbezogen zu werden, wenn es um ihre Wohlfahrt geht, müsse aufgenommen werden.

Im Herbst 1979 legte Polen daraufhin einen beträchtlich erweiterten Entwurf vor, der, neben etlichen anderen Zusätzen, nun auch einen Artikel enthielt, in dem die Vertragsstaaten dem Kind, das sich eine eigene Meinung bilden kann, das Recht zusichern sollten, seine Meinung in Angelegenheiten zu äußern, die es als Person betreffen, insbesondere bei Heirat, Berufswahl, medizinischer Behandlung, Bildung und Erholung.

Dieser Entwurf war zwar noch nicht ausgereift. Aber woher kam dieser Aufbruch zur Abkehr vom dominierenden Schutz- und Fürsorgekonzept? Die erwähnten 43 eingereichten Stellungnahmen gaben nicht den Anstoß dazu. Die NGOs hatten ebenfalls keinen entsprechenden Vorschlag vorgelegt. In einem späteren Rückblick zählten sie den Artikel über das Recht des Kindes auf Gehör nicht als ein Ergebnis ihrer Mitarbeit auf, während sie bei vielen anderen Artikeln ihren ausschlaggebenden Anteil hervorhoben (Cantwell 1992: 25).

In diese Diskussionen zum Auftakt der Ausarbeitung der Konvention drang nichts ein, was in Wissenschaft und Praxis über Kinder und ihre Akteursqualität längst an Kenntnis und Einsicht vorhanden war: Das Kind als interpretierender Interaktionspartner (in der Soziologie), das Kind als aktiver Ko-Konstrukteur (in der Entwicklungspsychologie), das Kind

als Stellung nehmender Teilnehmer (in der Sozialisationsforschung), das Kind mit eigenen Ressourcen (in der Sozialarbeit).

Ich schreibe diese Wende einer Juristenkonferenz zu, zu der Adam Lopatka, der polnische Sprecher der UN-Arbeitsgruppe, zusammen mit mehreren internationalen Juristenorganisationen, Ost und West übergreifend, im Januar 1979 nach Warschau eingeladen hatte. Diese Konferenz sprach sich im Schlussmemorandum dafür aus, das Kind an allen sein Leben bestimmenden Angelegenheiten zu beteiligen, dem Kind die nötigen Informationen und unabhängigen Rat zur Verfügung zu stellen, und verlangte auch, sicherzustellen, dass die Meinungen von Kindern und ihren Eltern auseinander gehalten werden können. Die Interessen des Kindes müssten ohne Voreingenommenheit ermittelt werden. Ferner müsse der Staat und alle sozialen Einrichtungen vermeiden, das Kind zum Objekt von Auseinandersetzungen zu machen, sondern größtmögliche Kooperation mit dem Kind anstreben (OHCHR 2007: 50) – mit dem Kind als einem eigenständigen Subjekt; so verstehe ich diese Aufforderungen.

Es waren offensichtlich die Menschenrechtsjurist_innen selber, die einen Widerspruch in der Praktizierung der Menschenrechte aufdeckten: Auf der einen Seite wird ein ums andere Mal, so auch im Entwurf der Kinderrechtskonvention, das Bekenntnis „zu den fundamentalen Menschenrechten und zur Würde und den Freiheiten der menschlichen Person“ wiederholt. Auch wird stets bekräftigt, dass „jeder alle Rechte und Freiheiten in Anspruch nehmen kann, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zugesichert werden“, und zwar ohne jegliche Diskriminierung. Aber andererseits wird den Kindern nicht zugestanden, als Menschen behandelt zu werden, denen ebenfalls die Freiheiten und die Würde der menschlichen Person zustehen. Wie kann man begründen, dies pauschal auf das 18. Lebensjahr der jungen Menschen aufzuschieben, wenn auch nicht abgestritten werden kann, dass Kinder manchen Situationen physisch und mental ohne Unterstützung nicht gewachsen sein mögen? Hier ist der Ansatzpunkt der Beteiligungsthematik. Es widerspricht der

immanenten Menschenrechtslogik, über Kinder einfach zu verfügen, ohne zu prüfen, was sie selber im Sinn haben.

IV

Dass die Ausarbeitung der Konvention sich an einer revidierten Vorstellung vom Kind als jungem Menschen mit eigener Sicht, eigenen Erfahrungen und eigenen Absichten auszurichten begann, wird besonders deutlich in der weiteren Diskussion der UN-Arbeitsgruppe über den Artikel 3 (‚Kindeswohl‘, besser: ‚wohlverstandene Interessen des Kindes‘) und den Artikel 12, (‚Recht auf Gehör‘, besser: ‚Gewicht für die Meinung des Kindes‘). Ich kann diese Auseinandersetzungen hier nicht ausführlich nachzeichnen (Details siehe OHCHR 2007).

Die beiden Artikel gehören zusammen und sind übrigens auch in der UN-Arbeitsgruppe in Bezug aufeinander entstanden. Die Arbeitsgruppe begriff, dass Interessen des Kindes nicht bestimmt werden können, ohne das Kind als Person mit einer eigenen Position in Handlungszusammenhängen einzubeziehen. Es können nicht nur Erkenntnisse zum altersgemäßen Entwicklungsstand und zu typischen Verhaltensweisen und Handlungsprioritäten von Kindern zusammengetragen und ausgewertet werden, wie es in manchem Kommentar zu Artikel 3 geschieht (Freeman 2007). Zwar können wissenschaftliche Erkenntnisse nicht außer Acht gelassen werden. Aber am Ende kann nur von diesem individuellen Kind und seiner besonderen Lebenssituation her entschieden werden, was des Kindes aufzuklärendes Interesse ist, und dazu muss das Kind sich äußern, beitragen und sich Fehldeutungen gegebenenfalls widersetzen können.

Ich möchte die beiden Artikel im Hinblick auf die implizierte Vorstellung erläutern, dass in ihnen das Kind als ein besonderer Mensch anerkannt wird und in Entscheidungen und Lebensgestaltung einbezogen wird.

– *Artikel 3*, die besten oder wohlverstandenen Interessen des Kindes. Ich vermeide die lexikalisch korrekte, aber irreführende Eindeutschung als Kindeswohl. Die Vertragsstaaten sichern zu, diese Interessen

des Kindes bei *allen* Handlungen als *einen vorrangigen* Gesichtspunkt einzubeziehen.⁵ Es ist nicht nur und überhaupt nicht zuerst Kinderschutz gemeint, sondern alle Handlungen, die das Kind betreffen (so Alston 1994: 4). Darin liegt die Anerkennung des Kindes als Akteur mit eigenen Interessen bei grundlegenden Entscheidungen und Maßnahmen, aber auch im trivialen Alltag, also keineswegs nur bei Heirat, Berufswahl und ähnlichen grundlegenden Fragen.

Ein vorrangiger Gesichtspunkt ist das Wohl des Kindes, nicht *der* vorrangige Gesichtspunkt, sagt die Konvention: Kinderinteressen müssen immer als gleichwertig mit anderen gewichtigen Aspekten in Abwägungen und Entscheidungen einbezogen werden. Wäre das Interesse des Kindes *der* vorrangige Gesichtspunkt, wären keine Abwägung und keine Auseinandersetzung nötig, die das Kind einbeziehen. Somit macht die Formulierung, Kindesinteresse als ein vorrangiger, nicht zu übergehender Gesichtspunkt, das Kind zum individuellen Mitglied seiner sozialen Gemeinschaft und des Generationendialogs (Krappmann; Lüscher 2011).⁶

Kindeswohl bzw. beste Interessen des Kindes werden nicht generell definiert; sie sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Das hat seltsamerweise Kritik hervorgerufen, obwohl unbestimmte Begriffe im Recht nichts Ungewöhnliches sind. Sie erfordern eine Auslegung mit Blick auf dieses Kind in seinem sozialen und kulturellen Umfeld und gleichfalls Berücksichtigung der dem Kind in der Konvention insgesamt zugesprochenen Rechte.⁷ Dieser Bestimmungsprozess muss nachprüfbar sein und kann bei Gerichten landen und, seit es das UN-Beschwerdeverfahren für Kinder gibt, auch beim UN-Kinderrechtsausschuss. Dieses prozedurale Vorgehen hilft, Menschenrechte und Kultur zu vereinbaren, weil das Interesse des Kindes im Kontext erkundet wird (Alston 1994).

Es ist evident, dass dieser Artikel 3 nur in enger Verbindung mit Artikel 12 ‚Recht auf Gehör‘ umgesetzt werden kann, wie der UN-Kinderrechtsausschuss in seinen Rechtskommentaren

zu diesen Artikeln klarmacht (CRC 2009, para. 70-74; CRC 2013a, para. 43-45).

– Mit *Artikel 12* erlegen sich die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass der Stimme des Kindes bei allen es berührenden Angelegenheiten Gewicht zu geben ist. Entscheidend ist dieser Zusatz: der Meinung ist Gewicht zu geben (Krappmann 2010). Die deutsche Übersetzung schwächt den offiziellen Vertragstext „due weight“ zu „angemessen berücksichtigen“ ab. Eine Stimme zu haben und Antwort zu erhalten, ist *der* nicht zu umgehende Prozess der Selbstvergewisserung des Subjekts, der voller Gefährdungen und Verletzungen steckt, aber aus dem allein das Subjekt seine Behauptungskraft und Identität beziehen kann.

Angehört zu werden, ist ein starkes Bürgerrecht und kein beliebig gestaltbarer Vorgang. Die einzuhaltenden Details sind bis hin zu höchstrichterlichen Entscheidungen festgelegt worden, wie auch die Warschauer Juristenkonferenz angemerkt hat und damit klarstellte, dass es nicht um kinderfreundliche Plauderei geht. Das Recht auf Gehör schließt ein, eine Antwort zu bekommen. Und auf eine Antwort muss man erwidern können. Das Recht auf Gehör meint Gespräch, Aushandlung, Partizipation, wie wir inzwischen sagen.

Artikel 12 spricht vom Kind, „das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden“, und von Berücksichtigung der Meinung „nach seinem Alter und seiner Reife“. Bei allen Unzulänglichkeiten in der Praxis hat sich die Befürchtung, dass mit solchen Formulierungen Kinder ausgeschlossen werden sollten, nicht bestätigt. Der UN-Ausschuss verlangt, dass Kinder, wenn sie etwas sagen wollen, unabhängig von vorab gefassten und vielleicht sogar nahe liegenden Einschätzungen angehört werden. Erst wenn Kinder sich geäußert haben, wissen Beteiligte, wie sie mit der Meinung des Kindes umgehen können und müssen.

Richter verlangen oft gesetzliche Altersgrenzen, um ihre Entscheidungen in dieser Hinsicht revisionsfest zu machen. Aber auch im Falle von festgelegten Altersgrenzen fordert der UN-Kinderrechtsausschuss,

dass jüngere Kinder gehört werden und ihre Meinung einbezogen wird (CRC 2009). Beide Artikel machen in besonderer Weise klar, dass Kinder als Personen mit eigenen Vorstellungen und Intentionen zu respektieren sind. Diese Botschaft ist auch in vielen weiteren Artikeln der Konvention enthalten.⁸ Das Elternrecht scheint der selbstbestimmten Entfaltung der jungen Person im Weg zu stehen. Viele Jurist_innen weisen darauf hin, dass in den meisten, vielleicht in allen Rechtssystemen das, was Kinder wollen und tun, mit welchem berechtigten Anspruch auch immer, unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Eltern stehe. Fehlende Zustimmung kann zumeist nur durch amtliche, oft richterliche Entscheidungen ersetzt werden.

Man hört des Öfteren, dass die USA der Konvention wegen ihrer vermeintlichen Begrenzung der Elternrechte nicht beigetreten seien. In Deutschland hat das Elternrecht durch den Kampf um die Konfessionsschule in der Weimarer Republik und in der Nachkriegs-Bundesrepublik besonderen Rang erhalten. Bei der Ratifikation der Konvention durch den Deutschen Bundestag betonte die damalige Regierung in ihrer Denkschrift, dass die Konvention nicht verfassungsgemäß wäre, wenn sie das Sorgerecht der Eltern in Frage stellen würde, und versicherte, wohl zur Beruhigung konservativer Abgeordneter, dass dies nicht der Fall sei (BMFSFJ o.J.: 42).

Die UN-Arbeitsgruppe war sehr bemüht, Rechte und Pflichten der Eltern oder eltern-gleich Verantwortlicher zu achten.⁹ Man war in Sorge, dass viele Staaten der Konvention nicht zustimmen würden, wenn Elternrechte eingeschränkt würden. Als Beispiel für die ängstliche Rücksichtnahme wird die Ablehnung des von der UNESCO vorgeschlagenen Rechts der Kinder auf frühkindliche Bildung genannt. Als es Stimmen in der Arbeitsgruppe gab, dieses Kinderrecht griffe in einen wichtigen Bereich der familialen Kindererziehung ein, wurde der Vorschlag fallen gelassen.

Meines Erachtens hat die UN-Arbeitsgruppe mit dem Artikel 5 eine gute Lösung gefunden, Eltern- und Kinderrechte zu verbinden: Die Staaten anerkennen die Aufgabe der Eltern, die Recht und Pflicht zugleich sei,

das Kind anzuleiten und zu führen, wenn es seine in der Konvention zugesicherten Rechte ausübt. Diese Anleitung muss jedoch auf den Entwicklungsstand des Kindes abgestimmt werden. Mancher ‚Kinderbefreier‘ befürchtet, dass dieser Hinweis auf die Entwicklung benutzt wird, um Kinder klein zu halten. Das verkennt die Auffassung der Entwicklungspsycholog_innen, dass Kinder sich nur durch ‚wohltdosierte‘ Herausforderungen entwickeln (Heckhausen 1991).

Zweifellos brauchen Kinder manche Unterstützung, und Eltern kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Der Hinweis auf die Rechte der Kinder in Artikel 5 schützt das Kind davor, dass nötige Unterstützung in willkürliche Verfügung umkippt. Er verhindert nicht Konflikte über die Auslegung elterlicher Verantwortung und Rechtsansprüche des Kindes. Aber er stützt das Kind in dieser Auseinandersetzung als Person mit eigenen Rechten.

V

Ich habe mich bemüht, die Frage nach der Vorstellung der Konvention vom Kind als Subjekt nicht in den Vordergrund zu stellen, wollte aber auf Bestimmungen der Konvention und hinter diesen Bestimmungen stehende Überlegungen aufmerksam machen, die dem Kind Räume öffnen, in denen es als Subjekt anerkannt wird und als Subjekt handeln kann. Das Kind braucht die Konvention nicht, um Subjekt zu sein. Da die Geschichte des Kindes als Subjekt auch eine Leidensgeschichte war und ist, ist es gut, wenn es Vorkehrungen gibt, die die Anerkennung des Kindes als Subjekt und die Wirksamkeit dieses Subjekts fördern. Die Konvention gibt den Kinder-Subjekten dafür eine hilfreiche und dringend erwartete Grundlage.

Inwieweit das die Intention der Delegierten in der UN-Arbeitsgruppe war, ist nicht eindeutig auszumachen. Es gab Staaten, deren Regierung meinten, wenn es um Kinder gehe, müsse man dabei sein. Aber selbst diejenigen, die Kindern ihre Menschenrechte zuerkennen wollten, überblickten möglicherweise nicht, welche Prozesse sie mit der Konvention auslösten.

Berichte über die Arbeit des UN-Ausschusses, der die Konvention entwarf, schreiben wenig über Orientierungen und Beweggründe der Beteiligten (Detrick 1990; Cantwell 1992). Befragte Teilnehmer_innen erinnern sich, dass die Arbeit ein großer gemeinsamer Lernprozess war. Die Kinder- und Kindheitsforschung, in welcher Disziplin auch immer zu Hause, hat jedoch kaum Einfluss gehabt. Diese Forschung und die Kinderrechtsbewegung sind sich sehr fremd geblieben. Eine entsprechende Feststellung von Michael Freeman von 1998 gilt meines Erachtens noch heute. Er beschreibt Bereiche, in denen viel voneinander zu lernen wäre (Freeman 1998).

Manche weisen auf Janusz Korczak hin, nennen ihn den Vater und Eglantyne Jebb die Mutter der Konvention. Beide gehören zur Vorgeschichte der Kinderrechtsbewegung, aber haben die Ausarbeitung der Konvention nicht beeinflusst. Die NGOs beanspruchen wesentliche Anteile für sich; sie brachten die lebendige Erfahrung mit Kindern ein und was ihnen an Elend, Gewalt, Ausbeutung, Vernachlässigung widerfährt. Die konstruktive Mitwirkung der NGOs legte das Fundament für ihre heutige starke Stellung im Überwachungsprozess der Konvention. Aber den entscheidenden Einfluss hatten die Menschenrechtsjuristen, die einen Rechtsbereich systematisch konsolidieren wollten, in dem es viele Bruchstücke und Halbfertiges gab. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte war der vorrangige Bezugsrahmen, nicht eine wissenschaftliche Sicht oder ein Bild vom Kind.

Die zähen Beratungen der Arbeitsgruppe ließen eine problemlose Verabschiedung der Konvention und eine universelle Ratifikation nicht erwarten.¹⁰ Die Beratungen schleppten sich hin, weil Einstimmigkeit erzielt werden sollte. Nigel Cantwell (1994), NGO-Koordinator in der UN-Arbeitsgruppe, nennt als Hauptstreitpunkte Abtreibung, Religionsfreiheit, Adoption/Kafala und den Militärdienst. Außerdem war die Fülle der bürgerlichen und sozialen, wirtschaftlichen und kulturelle Rechte der beiden Menschenrechtspakte, des UN-Zivilpakts und des UN-Sozialpakts, zusammenzuführen und für das Kind auszubuchstabieren. Die Einigung profitierte vom

Zusammenbruch der Ost-West-Konfrontation in den 1980er Jahren. Die Bereitschaft wuchs, das, was der anderen Seite wichtig war, zu akzeptieren. In dieser Kooperation gerieten die Staaten des Südens aus dem Blick. Sie haben die Konvention dennoch allesamt ratifiziert und sich dem Berichtsverfahren unterworfen.

Die schließlich abgestimmte Fassung der Konvention lässt durchaus Wünsche offen. Der Sozialpakt macht bei Schule und Bildung mehr Druck. Die Behindertenrechtskonvention setzt der Ausübung von Rechten keine Altersgrenze, sondern verweist nur auf möglicherweise nötige Unterstützung. Ist das nicht auch für Kinder erwägenswert? Hätte die Konvention nicht etwas über Heirat sagen müssen? Und mehr über Kinderarbeit? Allerdings bietet die Konvention auch erstmals verbindlich gemachte Rechte, das Recht auf Rehabilitation und die Rechte des Jugendlichen vor Gericht und vor allem das Recht auf Mitsprache des Kindes ohne Altersbegrenzung (siehe Schmahl 2012).

Viele Staaten haben Gesetze den Bestimmungen der Konvention angepasst, auch Deutschland. Manche Staaten haben Kinderrechte in die Verfassung integriert, Deutschland immer noch nicht. Der kontrollierende UN-Kinderrechtsausschuss findet nach wie vor viele gravierende Mängel, wenn er die Berichte der Vertragsstaaten studiert. Vor allem die Umsetzung der Rechte in die tägliche Wirklichkeit der Kinder vollzieht sich zu langsam. Aber die Staaten senden ihre Berichte, obwohl sie in den Sitzungen mit dem Ausschuss massiv kritisiert werden.¹¹ Insgesamt hat die Konvention erreicht, dass Kinder, ihre Lebensbedingungen und ihre Entwicklung auf nationale und internationale Tagesordnungen gekommen sind.

VI

Wo waren die Kinder in dieser Entstehungsgeschichte? Kinder haben sich ihre Kinderrechte nicht erkämpft wie andere diskriminierte Gruppen sich ihre Rechte erkämpft haben und noch erkämpfen. Die Ansprüche von Kindern und Jugendlichen auf menschenwürdige Behandlung waren nicht zu übersehen; die zahlreichen,

auf Kinderrechte ausgerichteten NGOs setzten sich für sie ein, aber in den vorbereitenden Arbeiten der Konvention tauchten Kinder als mitstreitende Personen oder Organisationen nicht auf.¹²

Durch die Konvention hat sich die Stellung des Kindes gewandelt: Beteiligung der Kinder nimmt in allen Staaten zu, generell und in rechtlich geregelter Form. Kinder wirken in vielen Staaten an der Ausarbeitung der NGO-Berichte an den UN-Kinderrechtsausschuss mit und reichen oft eigene Berichte ein. Kinder haben Treffen mit dem UN-Ausschuss, leider zu selten, aber es gibt keine formalen Hindernisse, nur materielle: Genf ist für viele Kinder weit entfernt, auch wenn UNICEF und Save the Children nach Kräften helfen. Zudem können sich Kinder seit 2014, wenn ihr Kindermenschenrecht zu Hause nicht respektiert und erfüllt wird, beim UN-Ausschuss beschweren (Payandeh 2014); auch das stärkt Kinder (CRC 2013b).

Die Beteiligung der Kinder rückt das, was die Konvention für Kinder erreichen soll, in vielen Staaten am deutlichsten in den Blick. Die Praxis offenbart allerdings auch, was noch nicht verstanden wurde. Der Übergang vom Zuhören zur wirklichen Einbeziehung der Kinder wird oft nicht erreicht. Die Haltung zur Beteiligung der Kinder ist immer noch zu sehr von utilitaristisch-funktionalen Überlegungen geprägt und nicht von dem zuerkannten Menschenrecht her. Da ist zum Beispiel noch ein falscher Zungenschlag in freundlichen gemeinten Sätzen wie ‚Kinder seien Experten in eigener Sache‘. Kinder haben das Recht, beteiligt zu werden, unabhängig davon, ob sie dienliche Meinungen oder Informationen beisteuern oder nicht. Menschenrechte stehen allen ohne Ausnahme zu und so auch Kindern ihr Recht auf Beteiligung. Meinungen und Zielvorstellungen bilden sich zudem oft erst im Zuge der Beteiligung – bei Kindern wie bei Erwachsenen.

Kinderrechte sind keine Sonderrechte, sondern leiten sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte her.¹³ Wenn man diese Herkunft ernst nimmt, dann ist es ein gravierender Eingriff, Kindern, jungen Menschen, die selbständige Gestaltung ihres Lebens nicht zuzugestehen, auch wenn es dafür durchaus Gründe geben mag. Ihnen dann Be-

teiligung in allen Angelegenheiten zuzusagen, ist eine Kompensation, die nur hingenommen werden kann, wenn sie keine Leerformel ist. Auf diesem Hintergrund erhält die Forderung, bei allen Angelegenheiten der Meinung der Kinder *Gewicht* zu geben, essentielle Bedeutung. Wenn kein *Gewicht* gegeben wird, wird ihr Menschenrecht verletzt.

Ich ziehe noch eine andere Folgerung: Es gibt sicherlich immer wieder nachvollziehbare Gründe, bei bestimmten anstehenden Entscheidungen den Willen eines Kindes nicht umzusetzen: Eine nachteilige Konsequenz liegt jenseits seines Vorstellungsvermögens; es kann emotional blockiert sein, oder entscheidende Erfahrungen sind dem Kind noch nicht zugänglich. Aber was ist zu tun, wenn es diese Einschränkungen nicht gibt? Dann muss man der Meinung des Kindes folgen und den Vorschlag des Kindes umsetzen, denn die Begründung für den Eingriff in ein fundamentales Freiheitsrecht fällt weg.

Das ist nicht nur eine freundliche Meinung, sondern diese Auffassung gewinnt rechtlich an Boden. Gerichte haben autonome Entscheidungen von Jugendlichen bei Streit mit Eltern um Geburtenverhütung oder schwerwiegende medizinische Eingriffe gestützt. Es gibt weitere Bereiche von unterschiedlicher Relevanz in den Rechtssystemen, in denen die Kindern vorenthaltene selbständige Rechtsausübung Probleme schafft: Rechte verheirateter Nicht-Volljähriger; Rechte von Kindern, die Haushalte führen; selbständige Beantragung sozialer Unterstützung durch Kinder; Rechte von arbeitenden Kindern, Rechte von Kindern, die unabhängig von Eltern leben usw.

In den richterlichen Entscheidungen zugunsten von Kindern und ihrer Rechtsfähigkeit war ein entscheidendes Kriterium, dass das Kind bzw. der oder die Jugendliche über alle Konsequenzen seiner Absicht aufgeklärt ist, Rat bekommen hat und den Sachverhalt verständlich beurteilt.¹⁴ Es gibt inzwischen Versuche, von rein subjektiven Einschätzungen dieser Kompetenzen des Kindes wegzukommen. Dieser Wandel in der Übertragung von (Mit-) Verantwortung an Kinder und Jugendliche hebt die 18-Jahre-Grenze nicht auf. Aber allmählich gewinnt die Einsicht an Boden, dass

immer sorgfältig zu prüfen ist, ob nach dem Gesetz Verantwortliche der Auffassung eines Kindes folgen *müssen*, auch wenn es noch nicht volljährig ist. In diesen rechtspraktischen Kontroversen gewinnt die Anerkennung des Kindes als Subjekt an Boden.

Diese Themen markieren Wachstumszonen der Konvention. Ungenügend oder unbefriedigend gelöste Probleme fordern heraus, nach angemesseneren Regelungen zu suchen, die in der Konvention angelegt sind, aber noch nicht entfaltet wurden. Ich zitiere noch einmal Nigel Cantwell, der in einem Gespräch sagte, dass viele an der Ausarbeitung Beteiligte wohl gar nicht geahnt hätten, was sie in die Konvention geschrieben haben. Es zeichne sich erst nach und nach ab, was die Anerkennung des Kindes als eines Trägers unverlierbarer Menschenrechte impliziere.

Anmerkungen

- 1 In der Wikipedia gibt es einige Zusammenstellungen über Rechte, die Kindern seit dem 19. Jahrhundert zuerkannt wurden. USA: https://en.wikipedia.org/wiki/Timeline_of_young_people's_rights_in_the_United_States. (Abruf: 12.06.2017). Großbritannien: https://en.wikipedia.org/wiki/Timeline_of_young_people's_rights_in_the_United_Kingdom (Abruf: 12.06.2017).
- 2 Entwürfe dieser Erklärung: siehe OHCHR (2007). Ein erster Entwurf dieser Erklärung wurde bereits 1950 in der UN Social Commission diskutiert, jedoch zunächst nicht weiter verfolgt.
- 3 Unter den 26 Regierungsäußerungen stammten 11 von europäischen Staaten. Nur drei UN-Organisationen beteiligten sich (UNICEF war unter ihnen). Die Nicht-Regierungsorganisationen konnten sich beteiligen, wenn sie beim UN Economic and Social Council (ECOSOC) akkreditiert waren. Vierzehn reichten eine Stellungnahme ein.
- 4 ‚Offen‘ ist eine UN-Arbeitsgruppe, wenn an ihrer Arbeit alle UN-Mitgliedsstaaten, alle UN-Organisationen und alle bei der UN akkreditierten NGOs teilnehmen können. In dieser Arbeitsgruppe für die Ausarbeitung der Kinderrechtskonvention spielten NGOs eine starke Rolle.
- 5 „Best interests of the child“ ist nicht nur ein Begriff der Kinderrechtskonvention. Er steht auch in der UN-Konvention zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung von Frauen (1979), in der UN-Declaration on the social and legal principles relating to the protection and welfare

- of children with special reference to foster placement and adoption (1986), zuletzt in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006) und auch in der African Charter in the Rights and Welfare of the Child (1990).
- 6 In genau bezeichneten Fällen hat das Interesse des Kindes allerdings den absoluten Vorrang, nämlich bei der Adoption (Art. 21 der Kinderrechtskonvention), bei der Beziehung zu getrennten Eltern (Art. 9 (1)), bei der Pflegeelternschaft und entsprechenden Einrichtungen in anderen Kulturen (Art. 20 (1)) und in der Jugendgerichtsbarkeit (Art. 37 und Art. 40 (2) (b)).
 - 7 John Eekelaar (1994) hat dafür den Begriff des „dynamic self-determinism“ vorgeschlagen.
 - 8 Dazu gehören Artikel 7 und 8 (Name, Identität), Artikel 9 (2) (Trennung von den Eltern), Artikel 13 und 14 (Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Artikel 21 (Adoption), Artikel 37 (Jugendgerichtsbarkeit) und Artikel 39 (Genesung und Wiedereingliederung).
 - 9 In Artikel 5 KRK werden daher nicht nur die Rechte und Pflichten der Eltern genannt, sondern auch, „wenn zutreffend, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Kommune, wenn das nach lokalem Brauch so vorgesehen ist, des rechtlichen Vormunds oder anderer Personen, die gesetzlich für das Kind verantwortlich sind“.
 - 10 Alle UN-Mitgliedstaaten haben die Kinderrechtskonvention ratifiziert bis auf die USA, die die Konvention nur unterzeichnet haben. Mit einer Unterzeichnung wird ausgedrückt, dass die Ratifikation vorbereitet wird und dass der Staat nichts unternehmen werde, was der Konvention widersprechen würde.
 - 11 Die öffentliche Diskussion der von den Vertragsstaaten alle fünf Jahre vorzulegenden Berichte ist das Druckmittel des UN-Menschenrechtssystems. Die Staaten legen diese Berichte auch tatsächlich vor, zum Teil mit erheblicher Verspätung. Der zuständige UN-Ausschuss erhält zusätzliche Information von NGOs und Menschenrechtsinstitutionen des Staats, im Falle der Kinderrechtskonvention oft auch von UNICEF. Nach einer Aussprache mit der Regierung über den Stand der Umsetzung des Menschenrechtsvertrags spricht der Ausschuss Empfehlungen aus. Die Umsetzung der Empfehlungen ist ein zentrales Thema der nächsten Aussprache mit der Regierung des Staats. Die Empfehlungen geben den NGOs im Staat eine solide Grundlage ihrer Arbeit.
 - 12 Seit den 1970er Jahren gibt es, vor allem in Lateinamerika, dann auch in Afrika und Asien, Zusammenschlüsse von Kindern, die Rechte verlangen, insbesondere auf gerechte Behandlung, wenn sie arbeiten oder unabhängig von ihren Eltern leben. Diese Organisationen waren an der Ausarbeitung der Kinderrechtskonvention nicht beteiligt.
 - 13 Die Kinderrechtskonvention übernimmt allerdings nicht alle Menschenrechte der Allgemeinen Erklärung und formuliert auch einige Rechte, die so in der Allgemeinen Erklärung nicht zu finden sind (siehe Schmahl 2013). Zumeist verstehen Kinderrechtler_innen sie nicht als Zusatzrechte, sondern als für mit Blick auf Kinder wichtige Konkretisierungen eines Menschenrechts, etwa das Recht auf Rehabilitation nach Misshandlung oder sexuelle Ausbeutung als notwendigen Bestandteil des Menschenrechts auf Gesundheit.
 - 14 Die Diskussion wurde durch eine höchstrichterliche Entscheidung in Großbritannien, des House of Lords, vorangebracht (Gillick v. West Norfolk and Wisbech Area Health Authority, 17.10.1985). Ein ähnlicher Fall wurde vom Supreme Court des US-Bundesstaats Washington gleichfalls zugunsten der Handlungsfähigkeit eines Nicht-Volljährigen entschieden, dem wegen seiner Reife, Intelligenz, Ausbildung, Erfahrung und anderer Umstände zugestanden wurde, selbst die Zustimmung zu einem chirurgischen Eingriff zu erteilen bzw. zu verweigern (Smith v. Seibly, 31.8.1967). Es entwickelte sich die Mature Minor Doctrine, die seitdem Gerichtsentscheidungen beeinflusst (siehe Krappmann 2013).

Literatur

- Alston, Philip (1994): The best interests principle: Towards a reconciliation of culture and human rights. In: International Journal of Law and the Family, Heft 1, S. 1-25.
- Black, Maggie (1996): Children First: The story of UNICEF, past and present. Oxford: Oxford University Press.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut und mit Materialien. URL: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_de.pdf. (Abruf: 12.06.2017).
- Cantwell, Nigel (1992): The origins, development and significance of the United Nations Convention on the Rights of the Child. In: Detrick, Sharon (Hg.), The United Nations Convention on the Rights of the Child: A guide to the “Travaux préparatoire”. Dordrecht: Nijhoff, S. 19-30.
- CRC – Committee on the Rights of the Child (2009): General comment No. 12: The right of the child to be heard. UN-Dokument CRC/C/GC/12.
- CRC – Committee on the Rights of the Child (2013a): General comment No. 14 on the right of the child

- to have his or her best interests taken as a primary consideration (art. 3, para. 1). UN-Document CRC/C/GC/14.
- CRC – Committee on the Rights of the Child (2013b): Rules of procedure under the Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure. UN-Document CRC/C/62/3.
- CRIN – Children’s Rights International Network (2001): Declaration of the Rights of the Child 1948. URL: www.crin.org/en/library/un-regional-documentation/declaration-rights-child-1948 (Abruf: 13.02.2017)
- Detrick, Sharon (Hg.) (1992): The United Nations Convention on the Rights of the Child: A guide to the “Travaux préparatoire”. Dordrecht: Nijhoff.
- Detrick, Sharon (1999): A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child. The Hague: Martinus Nijhoff.
- Eekelaar, John (1994): The interests of the child and the child’s wishes: The role of dynamic self-determinism. In: International Journal of Law and the Family, Heft 1, S. 42-61.
- Ennew, Judith (2000): The history of children’s rights. Whose story? In: Cultural Survival Quarterly 24.2 Rethinking childhood: Perspective on children’s rights. URL: <https://www.culturalsurvival.org/ourpublications/csq/article/the-history-childrens-rights-whose-story> (Abruf: 12.06.2017).
- Freeman, Michael (1998): The sociology of childhood and children’s rights. In: International Journal of children’s rights, Heft 4, S. 433-444.
- Freeman, Michael (2007): Article 3. The best interests of the child. Leiden: Martinus Nijhoff.
- Hammarberg, Thomas (1990): The UN Convention on the Rights of the Child – and how to make it work. In: Human Rights Quarterly, Heft 1, S. 97-105.
- Heckhausen, Heinz (1991): Motivation and action. Berlin: Springer.
- Holzscheiter, Anna (2010): Children’s rights in international politics: The transformative power of discourse. Oxford: Oxford University Press.
- Joas, Hans (2015): Sind die Menschenrechte westlich? München: Kösel.
- Kerber-Ganse, Waltraut (2015): Eglantyne Jebb – A pioneer of the Convention on the Rights of the Child. In: International Journal of Children’s Rights, Heft 2, S. 272-282.
- Krappmann, Lothar (2010): The weight of the child’s view (Article 12 of the Convention on the Rights of the Child). In: International Journal of Children’s Rights, Heft 1, S. 1-13.
- Krappmann, Lothar (2013): Die rechtliche Handlungsfähigkeit des Kindes – Die UN-Kinderrechtskonvention aus der Sicht des Artikels 12 der UN-BRK. In: Aichele, Valentin (Hg.): Das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht. Baden-Baden: Nomos, S. 100-118.
- Krappmann, Lothar; Lüscher, Kurt (2011): Child rights in the network of generations. In: International Journal for Education Law and Policy, Heft 1-2, S. 25-30.
- OHCHR – Office of the High Commissioner for Human Rights (Hg.) (2007): Legislative History of the Convention on the Rights of the Child. Vol I and II. United Nation New York and Geneva HR/PUB/07/1.
- Payandeh, Mehrdad (2014): Die Individualbeschwerde zum Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen. Rechtsgutachten. Berlin: Eigenverlag der AGJ.
- Schmahl, Stephanie (2013): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen – Handkommentar. Baden-Baden: Nomos.

Berliner Debatte Initial 28 (2017) 2

Sozial- und geisteswissenschaftliches Journal

© **Berliner Debatte Initial** e.V.,
Ehrenpräsident Peter Ruben.
Berliner Debatte Initial erscheint viermal jährlich.

Redaktionsrat: Harald Bluhm,
Wladislaw Hedeler, Cathleen Kantner,
Rainer Land, Udo Tietz, Andreas Willisch.

Redaktion: Ulrich Busch, Erhard Crome, Wolf-
Dietrich Junghanns, Raj Kollmorgen, Thomas
Möbius, Gregor Ritschel, Robert Stock, Matthias
Weinhold, Johanna Wischner.

Redaktionelle Mitarbeit: Adrian Klein, Benja-
min Sonntag.

Verantwortl. Redakteur: Thomas Müller.

Vi.S.d.P. für dieses Heft: Thomas Müller.

Satz: Rainer Land.

Copyright für einzelne Beiträge ist bei der Redak-
tion zu erfragen.

E-Mail: redaktion@berlinerdebatte.de
<http://www.redaktion.berlinerdebatte.de/>

Berliner Debatte Initial erscheint bei
WeltTrends, Medienhaus Babelsberg
August-Bebel-Straße 26-53
D-14482 Potsdam
www.welttrends.de

Preise: Einzelheft 15 €,
Jahresabonnement 40 €, Institutionen 45 €,
Studenten, Rentner und Arbeitslose 25 €.
Für ermäßigte Abos bitte einen Nachweis (Kopie)
beilegen. Das Abonnement gilt jeweils für ein
Jahr und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn
nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

Bestellungen: Einzelhefte im Buchhandel;
Einzelhefte (gedruckt oder als PDF) und einzelne
Artikel (als PDF) im Webshop:
<http://shop.welttrends.de/>
oder per E-Mail:
bestellung@welttrends.de
oder telefonisch: +49/331/721 20 35
(Büro WeltTrends)

Abonnement per Mail, telefonisch oder per Post

bestellung@welttrends.de
+49/331/721 20 35

WeltTrends, Medienhaus Babelsberg
August-Bebel-Straße 26-53
D-14482 Potsdam

Ich bestelle ein Abonnement der Berliner Debatte Initial ab Heft

- Jahresabonnement 40 € (Institutionen 45 €).
 Abonnement ermäßigt 25 Euro (Studenten, Rentner, Arbeitslose etc.),
Nachweis bitte beilegen.

Name:

Straße, Nr.:

Postleitzahl: Ort: Telefon:

Ich weiß, dass ich diese Bestellung innerhalb von 10 Tagen bei der Bestelladresse schriftlich wider-
rufen kann.

Datum: Unterschrift: